



## Allgemeine Mietbedingungen

### § 1 Reservierung, Rücktritt, Umbuchung

Vom Vermieter schriftlich bestätigte Reservierungen sind verbindlich und sobald der Mieter die vereinbarte Anzahlung bezahlt hat. Der Mietvertrag kommt zwischen den Vertragsparteien zustande, eine Übertragung an Dritte ist nicht möglich.

Bei Rücktritt vom Vertrag vom Mieter vor dem vereinbarten Mietbeginn sind folgende Anteile des vereinbarten Mietpreises laut Mietvertrag plus Bearbeitungsgebühr i.H.v. 60€ zu zahlen: Rücktritt bis 3 Monate vorher – nur Anzahlung, bis 4 Wochen vorher – 60% des Mietpreises, ab 4 Wochen vorher – 80% des Mietpreises, erst zum vereinbarten Mietbeginn – 100%. Der Schadenersatz ist niedriger anzusetzen oder entfällt, wenn der Mieter einen niedrigeren oder das Fehlen eines Schadens nachweist. Der Schadenersatz ist höher anzusetzen, wenn der Vermieter einen höheren Schaden nachweist. Wird das Fahrzeug nicht wie vereinbart abgeholt, gilt dies als Rücktritt. Bei vorzeitiger Rückgabe des Fahrzeugs vor dem vereinbarten Rückgabetermin ist der volle Mietpreis zu zahlen, wenn der Vermieter das Fahrzeug nicht anderweitig vermieten kann. Durch Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung kann sich der Mieter nach den Allgemeinen Bedingungen für diese Versicherung gegen diese Kosten schützen. Die bestätigte Reservierung kann vom Tag der Reservierung bis spätestens 60 Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn umgebucht werden, insofern freie Kapazitäten vorhanden sind. Hierfür wird eine Bearbeitungsgebühr i.H.v. 30€ fällig.

### § 2 Mietpreise

Es gelten für die Fahrzeugmiete die Preise der jeweils gültigen Mietkonditionen. Der Vermieter ist berechtigt, vor Überlassung des Fahrzeugs an den Mieter eine Mietvorauszahlung zu verlangen. Wenn die AGBs von Automobile Wurm GmbH nicht eingehalten werden, können folgende Zusatzkosten vom Vermieter berechnet werden:

Verspätete Rückgabe: 50€ (Bedarf/Stunde) | Innenreinigung: 99 €  
Toilettenreinigung: 149€ | für normale Verschmutzung.  
Ein erhöhter Aufwand wird extra berechnet.

### § 3 Kautions

Der Mieter hat in jedem Fall eine Kautions in Höhe von 1.000€ zu hinterlegen. Die Hinterlegung der Kautions muss spätestens bei der Fahrzeugübergabe beim Vermieter gebührenfrei hinterlegt werden. Der Vermieter kann gegen den Kautionsrückzahlungsanspruch mit Forderungen aus dem Mietverhältnis aufrechnen.

### § 4 Zahlungsweise

Bei Vertragsabschluss, spätestens innerhalb von 8 Tagen danach, ist die vereinbarte Anzahlung zu leisten. Bei Nichteinhaltung dieser Zahlungsfrist ist der Vermieter nicht mehr an die zugesagte Reservierung gebunden. Der restliche Mietpreis ist spätestens 4 Wochen vor Reiseantritt zu leisten. Bei kurzfristigen Buchungen (weniger als 40 Tage vor Mietbeginn) wird sofort der gesamte Mietpreis fällig. Kommt der Mieter mit seinen Zahlungen in Verzug, werden Verzugszinsen nach geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben. Die Kautions ist spätestens bei der Übernahme des Fahrzeugs zu hinterlegen – siehe § 3 Kautions.

### § 5 Führungsberechtigte

Das Alter des Mieters muss mindestens 23 Jahre alt sein und seine Fahrerlaubnis seit mindestens 5 Jahren besitzen. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter und/oder vom eingetragenen weiteren Fahrer geführt werden. Der Mieter gilt für die Dauer des Mietverhältnisses als Fahrzeughalter. Ein gültiger Personalausweis sowie die Fahrerlaubnis müssen im Original dem Vermieter vorgelegt werden.

### § 6 Übernahme und Rückgabe

Das Fahrzeug ist zum vereinbarten Termin in den Geschäftsräumen des Vermieters zu übernehmen und ebenso auch wieder zurückzubringen. Bei der Übergabe des Fahrzeugs wird ein Zustandsbericht erstellt, in diesem alle vorhandenen Beschädigungen notiert werden. Auch wird der Zustand des Fahrzeugs dokumentiert. Dieses ist von beiden Parteien zu unterzeichnen. Beschädigungen die nicht notiert sind aber bei der Fahrzeugrückgabe festgestellt werden, gehen zu Lasten des Mieters. Der Mieter ist verpflichtet neue Schäden am Fahrzeug/Wohnkabine unverzüglich mitzuteilen. Das Fahrzeug muss vollgetankt, innen frisch gereinigt und mit geleertem Toiletten-/Abwassertank zurückgegeben werden. Ansonsten gelten die Gebühren aus § 2 Mietpreise. Für fehlenden Kraftstoff wird pro Liter der nachgetankt werden muss 2,50€/L zzgl. Gebühr von 20€ berechnet.

### § 7 Rauchverbot

Das Rauchen im Fahrzeug und in der Wohnkabine ist nicht gestattet. Kosten, welche durch eine Entlüftung bzw. zur Beseitigung der Kontamination mit Rauch entstehen, gehen zu Lasten des Mieters.

### § 8 Fürsorgepflicht

Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache sorgfältig zu behandeln und die Betriebsanleitungen des Fahrzeugs sowie aller eingebauten Geräte genauestens zu beachten, die Wartungsfristen einzuhalten sowie das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen. Der Betriebszustand, insbesondere Öl- und Wasserstand sowie Reifendruck ist bei jedem Tankvorgang zu überwachen. Der Mieter verpflichtet sich, regelmäßig zu überprüfen, ob sich der Mietgegenstand in verkehrssicherem Zustand befindet. Verletzt der Mieter diese Pflichten, haftet er für die daraus entstehenden Schäden.

### § 9 Fahrzeugbenutzung

Dem Mieter ist es nicht gestattet, an Motorsport- und ähnlichen Veranstaltungen teilzunehmen, zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen, zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind oder für sonstige Nutzung, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgeht, insbesondere das Befahren von hierzu nicht vorgesehenen Gelände. Das Fahren abseits von öffentlichen Straßen (Offroad-Gelände) ist ebenso nicht gestattet.

### § 10 Wartung und Reparatur

Der während der Mietdauer verbrauchte Kraftstoff, Motoröl und andere Hilfs- und Betriebsstoffe sind vom Mieter auf eigene Kosten zu beschaffen. Wenn während der Mietzeit Reparaturen notwendig werden, die die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs gewährleisten, dürfen solche Reparaturaufträge nur in Auftrag gegeben werden, wenn der Vermieter dem ausdrücklich zugestimmt hat oder wenn die voraussichtlichen Kosten 150,00 € nicht übersteigen. Reparaturkosten werden nur gegen Vorlage ordnungsgemäßer Belege erstattet, soweit der Mieter nicht für die Reparatur selbst haftet. Eigenleistungen vom Mieter werden nicht vergütet. Im Falle eines Defekts am Basisfahrzeug muss unverzüglich der Vermieter angerufen werden und dessen Anweisungen eingehalten werden. Hält sich der Mieter nicht an die Anweisungen, trägt er die anfallenden Kosten selbst. Treten nach Übergabe des Fahrzeugs an den Mieter nicht unfallbedingte technische Defekte am Fahrzeug auf, die die Gebrauchstauglichkeit wesentlich einschränken, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen, sofern es nicht möglich ist den Defekt durch eine Reparatur kurzfristig zu beheben oder ein Ersatzfahrzeug zu stellen.

### § 11 Auslandsfahrten

Die Benutzung des Fahrzeugs ist ausschließlich innerhalb der Europäischen Union (EU) inkl. Schweiz gestattet. Außerhalb dieser Grenzen besteht kein Versicherungsschutz und eine schriftliche vorige Zustimmung des Vermieters ist zwingend erforderlich.

### § 12 Versicherungsschutz

Vollkasko/Teilkasko mit 1.000 € Selbstbeteiligung pro Schadensfall Schäden im Inneren des Fahrzeugs sind hierbei ausgeschlossen und müssen vom Mieter selbst gezahlt werden (Hinweis: Nicht mit der Privathaftpflichtversicherung abgedeckt)

### § 13 Haftung/Verhalten des Mieters bei einem Unfall und/oder einem sonstigen Schaden

Der Mieter haftet bei selbst verschuldeten Unfällen am gemieteten Fahrzeug für die Reparaturkosten, Abschleppkosten, Wertminderung, Sachverständigengebühren bzw. bei Totalschäden für den Wiederbeschaffungswert oder für die je nach Schadenfall vereinbarte Selbstbeteiligung. Wird eine Haftungsbeschränkung gegen Zahlung eines zusätzlichen Entgelts für den Fall eines selbst verschuldeten Unfalls vereinbart, wird der Vermieter den Mieter nach den Grundsätzen einer Vollkaskoversicherung mit Selbstbeteiligung am gemieteten Fahrzeug freistellen. Bei mehreren Schäden während der Mietzeit ist die Selbstbeteiligung pro Schadenfall vom Mieter zu zahlen. Die einzelnen Beträge für die Kosten der Reduzierung der Haftung sowie die Höhe der Selbstbeteiligung können individuell festgelegt werden.

Eine solche Freistellung erfolgt nicht hinsichtlich der Schäden, die aus verbotener Nutzung oder Verletzung der Verpflichtung des Mieters zum Verhalten bei Unfällen herrühren. Der Mieter haftet unbeschränkt, wenn er den Schaden durch Vorsatz verursacht hat. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens ist der Vermieter berechtigt, den Freistellungsanspruch gegenüber dem Mieter in einem der Schwere dessen Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Mieter haftet weiter uneingeschränkt für alle Schäden, die bei der Benutzung durch einen hierzu nicht berechtigten Dritten oder durch verbotene Nutzungen (z.B. Motorsport, Benutzung des Fahrzeugs zu Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind, Weitervermietung) oder durch unsachgemäße Behandlung/Bedienung des KFZ, z.B. durch Schaltfehler oder Falschbetankung oder durch Ladegut entstanden sind.

Bei Unfällen, Diebstahl, Brand, Wild- oder sonstigen Schäden ist der Mieter bzw. der berechnete Fahrer verpflichtet, unverzüglich die Polizei hinzuzuziehen und den Vermieter zu verständigen, am Unfall Beteiligte und Zeugen namentlich und mit Anschrift zu notieren und keine Schuldkenntnisse Dritten gegenüber abzugeben. Notwendige Bergungsmaßnahmen oder Reparaturen werden in jedem Fall vom Vermieter veranlasst. Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter unverzüglich einen detaillierten Unfallbericht unter Vorlage einer Skizze zu erstellen. Der Unfallbericht hat insbesondere Namen und Anschrift der Beteiligten und etwaige Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge zu enthalten. Sollte der Vermieter durch einen Verstoß gegen die zuvor genannten Vorschriften den an seinem Fahrzeug entstandenen Schaden weder bei seinem Kaskoversicherer, noch bei einem dritten Beteiligten durchsetzen können, haftet der Mieter für sein schuldhaftes Unterlassen der zuvor genannten Verpflichtung in voller Höhe des dem Vermieter entstandenen Schaden.

#### **§ 14 Verlust von Fahrzeugschlüsseln / Fahrzeugpapiere**

Sofern der Mieter den Verlust von Fahrzeugschlüsseln und oder Fahrzeugpapieren zu vertreten hat, ist er verpflichtet, die Kosten der Ersatzbeschaffung zu tragen sowie den damit verbundenen zeit- und sonstigen Aufwand des Vermieters zu entschädigen.

#### **§ 15 Haftung des Vermieters**

Der Vermieter ist berechtigt, innerhalb von 3 Tagen ein dem reservierten Fahrzeug gleichwertiges Ersatzfahrzeug am Firmensitz des Vermieters zur Verfügung zu stellen, wenn das Fahrzeug aus Gründen, die der Mieter nicht zu vertreten hat, ausfällt. Für mittelbare Schäden (z. B. verlorene Urlaubszeit) haftet der Vermieter nicht. Der Vermieter schuldet keine Reiseleistungen. Der Vermieter ist nicht zur Verwahrung von Gegenständen verpflichtet, die der Mieter bei der Rückgabe im Fahrzeug zurücklässt.

Der Vermieter kann die Leistung verweigern, soweit diese für den Vermieter unmöglich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Fahrzeug vor Beginn der Mietzeit durch einen Verkehrsunfall oder infolge höherer Gewalt bei Naturereignissen so beschädigt wurde, dass es nicht mehr gebrauchstauglich ist und eine Reparatur oder Ersatzbeschaffung vor Beginn der Mietzeit nicht mehr möglich war oder einen Aufwand erfordert hätte, der unter Berücksichtigung der Mietdauer und des vereinbarten Gesamtmietpreises und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zum Leistungsinteresse des Mieters steht.

Im Fall einer Nichtleistung sind Schadensersatzansprüche gegenüber dem Vermieter – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen, es sei denn, dem Vermieter fällt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last. Der Vermieter ist jedoch verpflichtet, alle erhaltenen Zahlungen an den Mieter umgehend zurückzuzahlen.

#### **§ 16 Ausschlussfrist, Verjährung**

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Anmietung hat der Mieter innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Rücknahme des Fahrzeugs beim Vermieter schriftlich anzubringen. Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn kein Verschulden an der Nichteinhaltung der Frist vorliegt.

#### **§ 17 Datenschutz, Einwilligung**

Der Mieter ist damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten, soweit sie zur Vertragsabwicklung und Kundenberatung erforderlich sind, verarbeitet und genutzt werden. Zu diesem werden die Daten im erforderlichen Umfang auch an externe Dienstleister zur Vertragsabwicklung weitergegeben. Eine werbliche Verwendung geschieht nur für Zwecke der Eigenwerbung. Ein Widerruf der Speicherung ist jederzeit bei Automobile Wurm GmbH möglich.

#### **§ 18 Nichtigkeit, Nebenabreden, Schriftform**

Die Nichtigkeit einer oder mehrerer der Bestimmungen dieses Vertrags berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Für Änderungen dieses Vertrages ist Schriftform vereinbart. Die Schriftform kann auch nicht durch mündliche Vereinbarungen abbedungen werden.

#### **§ 19 Erfüllungsort**

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist der Sitz des Vermieters. Dies gilt auch für Scheck- und Wechselverbindlichkeiten.

#### **§ 20 Gerichtsstand**

Für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Gerichtsstand der Sitz des Vermieters soweit:  
Der Mieter Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich.-rechtliches Sondervermögen (§38, Abs. 1 ZPO) ist, der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Ausland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist